



Pflichtenheft Energiestadtkommission

1. Gesetzliche Grundlage

Der administrative Rat (Gemeinderat) kann gemäss Art. 88 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 108 des Gemeindegesetzes (NG 171.1) für einzelne Verwaltungszweige oder für einzelne Geschäfte Kommissionen mit beratender Aufgabe bestellen.

Gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 wählt der Gemeinderat übrige ständige Kommissionen mit 3 bis 9 Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern. Jeder übrigen ständigen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode legt der Gemeinderat in einem Beschluss die Kommissionen fest und ernennt die Mitglieder sowie die Protokollführer.

Art. 23 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen und der besonderen Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

Der Gemeinderat erstellt für alle Kommissionen Pflichtenhefte und kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen in einem Reglement ordnen.

2. Zweck

Vollzug der Aufgaben und Massnahmen zur Erhaltung des Energiestadtlabels (sh. Massnahmenkatalog).

3. Aufgabe

- Zielverfolgung „Energiestadt“ mit Pflege und ständiger Verbesserung von Qualität und Wirkung für Umwelt und Energie in der Gemeinde.
- Laufende Entwicklung und Kommunikation energiepolitischer Grundsätze, Thesen und Empfehlungen usw. im Rahmen des Programms von Energie Schweiz
- Jährliche Aktualisierung des energiepolitischen Programms
- Planung und Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben

- Vorbereitung und Durchführung von Aktionen, Info-Kampagnen mit Öffentlichkeitsarbeit
- Einleitung und Begleitung des Re-Audits

4. Wahl

4.1 Wahl

Die internen Mitglieder nehmen von Amtes wegen Einsitz in der Energiestadtkommission. Die externen Mitglieder werden alle vier Jahre auf Beginn einer neuen Legislaturperiode durch den Gemeinderat gewählt. Bisherige werden in der Regel bestätigt, sofern kein Rücktrittsschreiben vorliegt.

4.2 Inpflichtnahme

Diese erfolgt für die internen Mitglieder zu Beginn der Amtszeit als Gemeinderatsmitglied bzw. bei Antritt der Stelle. Die externen Mitglieder werden nach der Wahl durch den Vorsitzenden Inpflicht genommen und auf das Amtsgeheimnis sowie das Kollegialitätsprinzip aufmerksam gemacht.

4.3 Rücktritt / Ausscheiden aus dem Amt

Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erlischt in der Regel die Mitgliedschaft. Bestätigungen durch den Gemeinderat sind möglich. Externe Mitglieder haben dem Gemeinderat ein begründetes Rücktrittsschreiben einzureichen. Der Kommissionsvorsitzende ist vorgängig darüber zu orientieren.

4.4 Nachfolgeregelung

Der Kommissionsvorsitzende hat dem Gemeinderat rechtzeitig vor dem Legislaturbeginn einen Vorschlag mit kurzer schriftlicher Vorstellung der Personen bekannt zu geben. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

5. Organisation

5.1 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates¹ (Departementschef Liegenschaften), einem Vertreter der Schule, einem Vertreter der Grünen Nidwalden und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Kommissionsmitglieder sind im Energiewesen vertraute Personen von Hergiswil, welche dank ihrer Position, Fachkompetenz und ihrer Persönlichkeit geeignet sind, die Arbeiten der Kommission zu unterstützen.

5.2 Konstituierung

Als Vorsitz amtiert der Departementschef Liegenschaften.

¹ geändert per Legislatur 2014 - 2018

5.3 Protokoll

Die Protokollführer der einzelnen Kommissionen werden durch den Gemeinderat bestimmt. Als Protokollführer ist der Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingesetzt. Der Protokollführung steht kein Stimmrecht zu.

5.4 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.5 Ausschüsse

Der Kommissionsvorsitzende kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese sind dem Gemeinderat mittels Protokollauszug zur Kenntnis zu geben.

5.6 Kommissionssessen

Einmal jährlich steht den Mitgliedern ein Kommissionssessen zu Lasten der Gemeinde zu. Die Organisation obliegt den Kommissionsmitgliedern.

6. Sitzungen

6.1 Grundsätze

Diese richten sich nach dem Geschäftsreglement. Punkt 8.1 lautet wie folgt:

Für alle ständigen Kommissionen wird jährlich ein Sitzungsplan festgelegt.

Die Sitzungseinladung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Einladung muss mit traktandenbezogenen Informationen und Schriftstücken ergänzt werden. Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, den Vorversand bzw. die Auflage zu studieren und sich entsprechend auf die Sitzung vorzubereiten.

Die Informationen aus dem Vorversand bzw. aus der Auflage werden an der Sitzung grundsätzlich nicht wiederholt, sondern gelten als bekannte Grundlage für allfällige Diskussionen. Die einzelnen Traktanden sind von den zuständigen Personen gut vorzubereiten und mit einem Antrag oder Lösungsvorschlag (z.B. Kommissionsvorschlag oder -Antrag) zu ergänzen.

6.2 Ablauf / Protokollierung

Grundsätzlich werden nur traktandierte Geschäfte behandelt. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Diskussionen das jeweilige Traktandum betreffen und dabei sachlich bleiben.

Jede Sitzung wird mit einem Beschlussprotokoll dokumentiert. Das Protokoll ist innert 10 Arbeitstagen zu erstellen. Jeder Teilnehmer erhält ein Protokoll. Zudem wird jedes Kommissionsprotokoll dem Gemeinderat in der Auflage zur Kenntnis gebracht.

6.3 Häufigkeit

Sitzungen der Energiestadtkommission werden nach Notwendigkeit einberufen, ca. sechs Mal im Jahr. In Abweichung des Grundsatzes werden jeweils am Ende einer Sitzung die beiden nächsten Termine festgelegt. Auf einen jährlichen Sitzungsplan wird verzichtet.

7. Kompetenzen

7.1 Finanzen

Die Energiestadtkommission ist gemäss Geschäftsordnung im Rahmen des Budgets (Punkt 3 der Geschäftsordnung) zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bedürfnisse sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Budgetklausur bekannt zu geben.

Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden.

7.2 Anträge an den Gemeinderat

Die Kommission verfügt über Antragskompetenz z.H. des Gemeinderates. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben sind dem Gemeinderat zu beantragen. Auf Anfrage des Gemeinderates hat die Kommission Rechenschaft über die Ausgaben abzugeben.

8. Pflichten

8.1 Vertraulichkeit

Die Informationen und Diskussionen sind als vertraulich zu behandeln und dürfen den Sitzungsteilnehmerkreis nicht verlassen. Alle Akten und Protokolle, welche die Kommissionsmitglieder erhalten, sind ebenfalls vertraulich.

8.2 Ausstand

Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in einem Geschäft selber Partei sind oder sonst wie an der Sache eigene Interessen haben oder wenn Angehörige Partei oder Parteivertreter sind. Im Detail wird auf Art. 22 des kant. Behördengesetzes (NG 161.1) bzw. Punkt 7.8 des Geschäftsreglementes verwiesen.

9. Entschädigungen

9.1 Interne Mitglieder

Gemeinderat: Mit der Grundentschädigung der Gemeinderäte und den Spesen gemäss kommunalem Entschädigungsreglement vom 28. Mai 2008 werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Die internen Kommissionsmitglieder haben kein Anrecht auf Sitzungsgeld.

Behördenmitglieder: Mitglieder anderer Behörden (Kirchenrat, Korporationsrat) sind Interessenvertreter ihrer Institutionen und erhalten keine Grundentschädigung. Sie können jedoch Sitzungsgelder analog den externen Mitgliedern (Punkt 9.2) geltend machen.

Personal: Gemäss kommunalem Entschädigungsreglement haben Angestellte der Gemeinde Hergiswil Anspruch auf Sitzungsgelder, sofern die Tätigkeit werktags vor 07.00 und nach 17.00 Uhr erfolgt. Andernfalls ist die Entschädigung mit dem ordentlichen Gehalt abgedeckt.

9.2 Externe Mitglieder

Grundentschädigung: Der Gemeinderat kann den externen Mitgliedern gemäss kommunalem Entschädigungsreglement vom 28. Mai 2008 eine Grundentschädigung sprechen; diese wurde mit Gemeinderats-Beschluss vom 27. April 2010 auf CHF 500.– pro Jahr festgelegt. Damit werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten, mit Ausnahme des Sitzungsgeldes.

Sitzungsgeld: Die Bemessung der Sitzungsgelder und Zulagen für Sitzungsleitungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung; derzeit betragen diese:

bis 2 Std.	Fr. 80.–
bis 4 Std.	Fr. 160.–
bis 6 Std.	Fr. 240.–
mehr als 6 Std.	Fr. 320.–
Sitzungsleitung	Fr. 80.–

10. Kurzinfo

Mitglieder:	5
Arbeitsgruppen:	keine
Anzahl Sitzungen/Jahr:	ca. 6
Dauer der Sitzungen:	ca. 2 Std.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 374 vom 24. August 2010.

6052 Hergiswil, 11. April 2011.

GEMEINDERAT HERGISWIL



Remo Zberg
Gemeindepräsident



Pascale Kuchler
Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Auszug aus Geschäftsreglement
- Auszug aus Behördengesetz (Art. 22 Ausstand)

In diesem Pflichtenheft wird der guten Leserlichkeit halber einheitlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Auszug aus Geschäftsreglement

3. Vergaberichtlinien

Bei öffentlichen Beschaffungen (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauten) kommt in der Gemeinde Hergiswil die kantonale und interkantonale Gesetzgebung zur Anwendung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Verfahren im Überblick. Die Schwellenwerte richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verfahrensart	Merkmale der Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
				Nebengewerbe	Hauptgewerbe
Freihändige Vergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Direktvergabe: Auftrag ohne Ausschreibung 	unter Fr. 100'000.--	unter Fr. 150'000.--	unter 150'000.--	unter Fr. 300'000.--
Einladungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • keine Ausschreibung: Auftraggeber lädt Anbieter direkt zur Angebotsabgabe ein • in der Regel mind. drei Angebote einholen 	unter Fr. 250'000.--	unter Fr. 250'000.--	unter Fr. 250'000.--	unter Fr. 500'000.--
offenes / selektives Verfahren wahlweise anwenden	<ul style="list-style-type: none"> • offenes Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Ausschreibung - alle können Angebot einreichen • selektives Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Ausschreibung (Präqualifikation) - alle können an der Präqualifikation teilnehmen 	ab Fr. 250'000.--	ab Fr. 250'000.--	ab Fr. 250'000.--	ab Fr. 500'000.--

Zusätzlich zu den dargestellten Vergabeverfahren gelten folgende Regelungen:

1. Sämtliche Vergabungen mit einer **Auftragssumme ab Fr. 50'000.--** erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an eine Kommission delegieren.
3. Für alle Verfahrensarten gilt eine dem Aufwand zur Offertstellung angemessene Frist bis zur Einreichung der Angebote, wobei Ferien und Feiertage zu berücksichtigen sind.

Auszug aus dem Behördengesetz (NG 161.1) vom 25. April 1971

Art. 22 Ausstand

Ein Behördenmitglied hat in den Ausstand zu treten:

1. in eigener Sache, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Geschäftes hat;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
- 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder Beistand es ist;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist;
5. in Sachen, in denen es mit dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;
6. in Sachen, in denen es selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen seine Unbefangenheit den Ausstand verlangt.

Über Unklarheiten bezüglich des Ausstandes entscheidet der Gemeinderat, wobei Beratung und Beschlussfassung in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes erfolgen.

Hat der Gemeinderat eine Wahl unter seinen Mitgliedern zu treffen, unterliegen diese keiner Beschränkung ihrer Stimmabgabe.